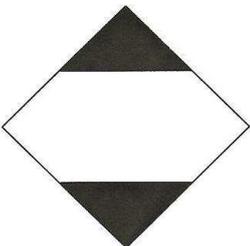
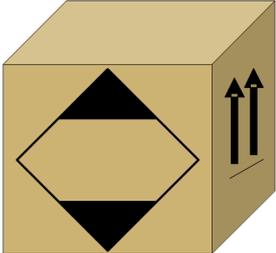
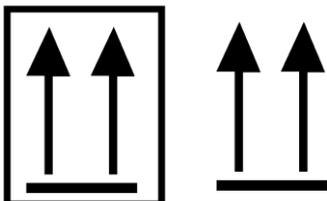


Beispiel:

**Checkliste zur Beförderung von begrenzten Mengen (limited quantities)
in zusammengesetzten Verpackungen nach Kapitel 3.4 ADR 2013
bis 8 t Brutto, ohne Klasse 1- gültig bis 30.06.2015 -**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	Wurden die Mitarbeiter über die Vorschriften gemäß Kapitel 3.4 ausreichend unterwiesen und ist dies dokumentiert?			
2	Wurde das Gefahrgut korrekt klassifiziert?			
3	Wurden die Sondervorschriften in Kapitel 3.3 beachtet? Hinweis 1: Die Sondervorschriften sind in Spalte 6 der Gefahrguttabelle angegeben. Hinweis 2: Folgende Sondervorschriften, die Vorschriften für zusätzliche Kennzeichnungen oder Angaben in einem Beförderungspapier enthalten, müssen nicht beachtet werden: Sondervorschriften 61, 178, 181, 220, 274, 625, 633 und 650 e)			
4	Wurde die maximale Menge je Innenverpackung gemäß Spalte 7a eingehalten? Hinweis: Die maximale Menge je Innenverpackung ist direkt als Zahlenwert in der Spalte 7a angegeben, z.B. 1 kg oder 5 L.			
5	Wurden Verpackungen guter Qualität verwendet, die üblichen Stößen und Belastungen standhalten, und ist sichergestellt, dass unter normalen Beförderungsbedingungen kein Gefahrgut austreten kann?			
6	Sind die Innenverpackungen für das Gefahrgut hinsichtlich der Werkstoffverträglichkeit geeignet?			
7	Wurde der maximale Füllungsgrad bei Innenverpackungen für flüssige Stoffe gemäß 4.1.1.4 eingehalten? Hinweis: Wird der Füllungsgrad nicht berechnet, liegt man mit 10% füllungsfreiem Raum immer auf der sicheren Seite.			
8	Ist sichergestellt, dass beim Zusammenpacken verschiedener Güter in der gleichen Außenverpackung diese nicht gefährlich miteinander reagieren können?			
9	Ist sichergestellt, dass Verschlüsse mit angefeuchteten oder verdünnten Stoffen so geschaffen sind, dass etwaige Grenzwerte nicht unterschritten werden?			
10	Ist sichergestellt, dass kein Überdruck entstehen kann, und wenn dies doch passieren könnte, sind Lüftungseinrichtungen vorhanden?			
11	Ist sichergestellt, dass flüssige Stoffe der Klasse 8 Verpackungsgruppe II in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sind?			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
12	Alle Gefahrgüter außer Klasse 1: Wurden geeignete Außenverpackungen gewählt (keine baumustergeprüften Verpackungen erforderlich, jedoch vergleichbare Qualität, bei Kartons z.B. Wasserbeständigkeit erforderlich)?			
13	Wurden die Innenverpackungen falls erforderlich mit Polstermaterial in die Außenverpackung eingesetzt, so dass es nicht zu einer Beschädigung oder wesentlichen Bewegung der Innenverpackungen kommen kann?			
14	Beträgt die Bruttomasse des einzelnen Versandstücks maximal 30 kg ?			
15	Wurde das Kennzeichen für begrenzte Mengen an jedem Versandstück angebracht und erfüllt es die folgenden Anforderungen:  Größe: mindestens 10 x 10 cm; Verkleinerung auf 5 x 5 cm zulässig bei kleinen Versandstücken Strichstärke der Begrenzungslinie: mindestens 2 mm Mittelbereich: weiß oder ausreichender Kontrast zu den schwarzen Dreiecken Hinweis 1: Ein schwarzer Aufdruck auf einem Karton ist zulässig, der Mittelteil kann dann auch in Kartonfarbe sein, sofern ein Kontrast zu den schwarzen Dreiecken gegeben ist. 			
16	Wurden bei flüssigen Stoffen Ausrichtungspfeile an 2 gegenüberliegenden Seiten jedes Versandstücks angebracht?  Ausnahmen siehe ADR, Abschnitt 5.2.1.9.2 ADR			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
17	Sind Umverpackungen ebenfalls mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen versehen, wenn die Kennzeichnung der Versandstücke von außen nicht sichtbar ist?			
18	Sind Umverpackungen ebenfalls mit Ausrichtungspfeilen versehen, wenn auf den Versandstücken welche angebracht sind?			
19	Sind Umverpackungen mit der Aufschrift „Umverpackung“ versehen? 			
20	Wurde dem Absender vom Auftraggeber des Absenders ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut gegeben sowie die Bruttomasse des Gefahrguts in begrenzten Mengen mitgeteilt?			
21	Wurde dem Beförderer vom Absender ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut gegeben sowie die Bruttomasse des Gefahrguts in begrenzten Mengen in nachweisbarer Form mitgeteilt?			
22	Wurde dem Fahrer vom Verloader ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut gegeben?			
23	Wurde vor der Beladung eine Fahrzeugkontrolle durchgeführt und war das Fahrzeug offensichtlich mängelfrei?			
24	Wurde bei Ladearbeiten das Rauchverbot in den Fahrzeugen bzw. Containern beachtet?			
25	Sind die Versandstücke und / oder Umverpackungen, die übergeben werden, unbeschädigt?			
26	Ist sichergestellt, dass Versandstücke mit Verpackungen aus nässeempfindlichen Werkstoffen (Kartons) in gedeckte oder bedeckte Fahrzeuge oder in geschlossene oder bedeckte Container verladen werden?			
27	Wurden Versandstücke und / oder Umverpackungen, die mit Ausrichtungspfeilen versehen sind, entsprechend der Pfeile verladen?			
28	Wurden die Versandstücke und / oder Umverpackungen, ordnungsgemäß auf dem Fahrzeug bzw. im Container gesichert?			
29	Wurde das Fahrzeug/der Container nach Gefahrgutverunreinigungen gereinigt/ggf. dekontaminiert?			

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**